

# Stellungnahme

vom 7. Juli 2020

## zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg

Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V – VfEW

## **Vorbemerkung**

(Der VfEW e.V. vertritt als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft über 230 Energie- und Wasserversorger in Baden-Württemberg. Darunter Großunternehmen aber auch kommunale Betriebe sowie kleine, teilweise private Gebietsversorger und Zweckverbände. Die VfEW-Mitgliedsunternehmen versorgen Industrie, Gewerbebetriebe und rund zehn Millionen in Baden-Württemberg lebende Menschen auf einer Gesamtfläche von 36.700 Quadratkilometer mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Für jene Unternehmen steht die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, sei es mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser oder umweltverträglicher und kostengünstiger Energie, an oberster Stelle.

## **Einleitung**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen die Pläne der Landesregierung, dem Klimawandel entgegenzuwirken und einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten. Im Folgenden finden Sie unsere Hinweise mit der Bitte um Beachtung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Die Unternehmen der Energiewirtschaft haben sich auf die Transformation zur Klimaneutralität ausgerichtet und sehen sich als Wegbereiter der Energiewende. Es muss jetzt investiert werden - in Erneuerbare Energien, den Hochlauf von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen, die Ertüchtigung der Infrastruktur, den Hochlauf der Elektromobilität und die Klimaneutralität von Wärme und Verkehr. Dafür braucht es jedoch auch geeignete Rahmenbedingungen. Damit die Transformation schneller vollzogen werden kann, braucht es Planbarkeit und Akzeptanz sowohl beim Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Stromerzeugung als auch beim Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze. In Anbetracht der langen Planungs- und Investitionszyklen in der Energiewirtschaft ist langfristige Planungssicherheit über den gesamten Investitionszyklus dieser Anlagen und Infrastrukturen von herausragender Bedeutung für den Investitionsrahmen. Dies sollte bei der Festlegung von Klimaschutzzielen und den abgeleiteten Maßnahmen mit bedacht werden.

## **§ 3 Abs. 5 systematisches Energiemanagement**

Bei den Begriffsbestimmungen in § 3 wird unter Abs. 5 das „systematische Energiemanagement“ aufgeführt. Erleichterungen für Gemeinden bei der Erfassung des Energieverbrauchs nach § 7b sind vorgesehen, wenn diese ein systematisches Energiemanagement betreiben, das in § 3 Abs. 5 definiert wird.

Dies begrüßen wir grundsätzlich. Wir empfehlen aber, alternativ zu einer eigenen neuen Definition auf die bestehende Definition der ISO 50001 zu verweisen. Wenn bereits ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 eingeführt wurde, sollte dies als Nachweis ausreichen dürfen. Es sollte vermieden werden, Doppelstrukturen aufzubauen und durch verschiedene Datenabfragen unnötigen Mehraufwand zu generieren.

#### **§ 4 Absatz 1 Satz 1**

Wir begrüßen, dass unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 reduziert werden sollen. So wird in § 4 ein verbindliches Klimaschutzziel für Baden-Württemberg für das Jahr 2030 in Höhe von 42 % im Vergleich zu 1990 festgeschrieben. Wir halten es für zielführend, die Treibhausgasminderungsziele für Baden-Württemberg auf der Basis der europäischen und deutschen Ziele zu ermitteln. Gleichzeitig dürfen die Ziele die baden-württembergische Wirtschaft im Vergleich zu anderen Regionen nicht überfordern. Wir bitten folgende zwei Punkte zu beachten:

1. In der Gesetzesbegründung wird festgehalten, dass insbesondere die Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ aus dem Jahr 2017 für die Festlegung ausschlaggebend waren. In dieser Studie wurden auf Basis eines Zielszenarios Vorschläge für ein Gesamtminderungsziel für das Jahr 2030 sowie sektorale Minderungsziele für Baden-Württemberg abgeleitet. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich seit 2017 zahlreiche Rahmenbedingungen geändert haben. Beispielhaft genannt seien hier der Kohleausstieg, der vor kurzem gesetzlich beschlossen wurde. Außerdem gibt es bspw. eine deutliche Fortentwicklung im Bereich der Wasserstofftechnologien sowohl auf Bundesebene mit der kürzlich vorgelegten „Nationalen Wasserstoffstrategie“ als auch auf Landesebene mit der Wasserstoff Roadmap Baden-Württemberg, die bis Ende des Jahres beschlossen werden soll. Dies kann sektoral zu Verschiebungen führen und sollte daher berücksichtigt werden.
2. Ende 2019 ist das Bundes-Klimaschutzgesetz in Kraft getreten. Damit wurden die Klimaschutzziele für Deutschland geschärft und kodifiziert. So wurde ein Bundesklimaschutzziel für 2030 mit einer THG-Minderungsquote von mind. 55 % gegenüber 1990 festgeschrieben.

Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die Zielfestlegung der Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg und die

Zuordnung zu den Sektoren bis zum Jahr 2030 im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 nochmals überprüft werden sollte. Aufgrund der Entwicklungen seit 2017 halten wir es für angebracht ambitioniertere Klimaschutzziele zu erwägen. Für den Erfolg der Energiewende ist es entscheidend, dass alle Sektoren ihren Beitrag leisten und höchste Anstrengungen betreiben. Das Minderungsziel für 2030 sollte so erfolgen, dass es der Wirtschaft Planbarkeit gibt und bereits den Zeithorizont 2050 in den Blick nimmt, in dem eine Minderung um 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 erreicht werden soll.

#### **§ 7d Erstellung eines kommunalen Wärmeplans**

Mit dem § 7d sollen mögliche Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit einhergehend zur Reduzierung und klimaneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs entwickelt werden. Der Aufwand zur erstmaligen Datenerhebung und zur Fortführung ist jedoch sehr hoch. Momentan sind die Stadtkreise und Großen Kreisstädte verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan aufzustellen. Hierzu sollte klargestellt werden, dass dies auch durch die Beauftragung Dritter erfolgen kann.

#### **§ 7e Datenübermittlung zur Aufstellung kommunaler Wärmepläne:**

Mit dem § 7e „Datenübermittlung zur Aufstellung kommunaler Wärmepläne“ werden Energieunternehmen verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung insbesondere zähler- und gebäudescharfe Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energie- und Brennstoffverbrauchs von Gebäuden und Gebäudegruppen sowie des Stromverbrauchs zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen und Angaben zu Art, Alter, Nutzungsdauer, Lage und Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen, einschließlich des Temperaturniveaus der Wärmeleistung und der jährlichen Wärmemenge zu übermitteln.

Bei der Bereitstellung der Daten möchten wir auf einige Punkte hinweisen:

1. Die Übermittlung von Daten an die Kommunen, die diese für ihre Wärmeplanung verwenden, ist wichtig und notwendig. Allerdings muss der Aufwand durch eine Standardisierung reduziert werden und es müssen bestehende Anforderungen an den Datenschutz (z.B. Verpflichtung zu Anonymisierung und Pseudonymisierung von Messwerten nach Messstellenbetriebsgesetz) eingehalten werden. Diese wären eingehalten, wenn z.B. Daten nicht gebäudescharf, sondern auf Straßenzugabe Ebene aggregiert werden würden. Das würde auch

- verhindern, dass bei Einfamilienhäusern personenbezogenen Daten zuordenbar sind.
2. Die bürokratischen Belastungen steigen seit Jahren für Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft. Sie unterliegen infolge nationaler und europäischer Vorgaben umfangreichen Datenmeldungs-, Berichts- und Veröffentlichungspflichten, woraus ein sehr hoher Umsetzungsaufwand resultiert. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Branche, z.B. Stadtwerke, ist die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundene Komplexität aufgrund ihrer limitierten Personalausstattung immer schwerer zu bewältigen. Dabei werden die Unternehmen häufig mit parallelen, nicht koordinierten Abfragen verschiedenster Institutionen des Bundes und der Bundesländer konfrontiert. Auch aus diesem Grund fordern wir eine pragmatische, auf Straßenzugenebene aggregierte Lösung der Datenbereitstellung.
  3. Viele Städte und Gemeinden sind auf dem Wärmemarkt wettbewerbsfähig tätig. Sie erhalten demnach einen Wettbewerbsvorteil, wenn sie Zugriff auf die genannten Daten erhalten. Es muss ein Prozess zur Datenhandhabung und -löschung definiert werden, der garantiert, dass keine Daten wettbewerbsfähig oder vertriebsfähig von einer anderen Stelle genutzt werden (bspw. Selbstverpflichtung der datenaufnehmenden Institution, Pönale im Falle eines Verstoßes, Löschfristen). Zur Lieferung von Daten, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen können, dürfen Netzbetreiber und Energieversorger nicht verpflichtet werden.
  4. Die in § 7 e Absatz 2 vorgesehene Datenübermittlung ist eine zusätzliche Aufgabe für die Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber. Insofern muss hier sichergestellt werden, dass zusätzlich entstehende Kosten erstattungsfähig sind.
  5. Die in § 7e Absatz 2 vorgesehenen Daten liegen (insbesondere beim Temperaturniveau) den Energieversorgungsunternehmen nicht in Gänze vor, so dass eine Konkretisierung um den Passus „soweit verfügbar“ sinnvoll wäre.

### **§ 7f Klimamobilitätspläne**

Für eine erfolgreiche Energiewende braucht es auch eine nachhaltige, umweltfreundliche und bezahlbare Verkehrswende. Im Verkehrsbereich wird immer noch viel CO<sub>2</sub> ausgestoßen, hinzu kommt die Belastung mit Feinstaub und Stickoxiden. Mit Elektroautos, Wasserstoff- und Gasfahrzeugen stehen die notwendigen innovativen Antriebstechnologien für eine zügige Verkehrswende längst bereit. Die Aufstellung von Klimamobilitätsplänen sollte deshalb für größere Kommunen nicht auf freiwilliger Basis erfolgen, sondern verpflichtend sein. Baden-Württemberg hat sich mit dem Strategiedialog Automobilwirtschaft

das Ziel gesetzt, den Transformationsprozess der baden-württembergischen Automobilwirtschaft erfolgreich zu unterstützen und so in eine in ein klimafreundliches Mobilitätszeitalter aufzubrechen. Durch die klare Bekennung und Verpflichtung zu Klimamobilitätsplänen, kommen wir diesem Ziel ein Stück näher.

### **§ 8a „Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen“**

Im neuen § 8a „Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen“ ist im Absatz 1 neu aufgenommen worden, dass beim Neubau von Nichtwohngebäuden auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren ist, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen unteren Baubehörde eingeht. Wir begrüßen diesen Schritt bundesweit erstmalig bereits 2022 die Verpflichtung von PV auf Neubauten einzuführen ausdrücklich. Dies ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass ein Fokus auf den Neubau für die Energiewende nicht ausreichend ist. Das Ziel ist es, den kommunalen Energieverbrauch zu senken und insbesondere die Liegenschaften energieeffizienter zu betreiben. Zudem haben öffentliche Liegenschaften eine klare Vorbildfunktion. Wir möchten deshalb darauf hinwirken, dass bei öffentlichen Liegenschaften auch die Nachrüstung von Bestandsgebäuden mit PV-Anlagen geprüft wird. Zudem empfehlen wir, dass bei diesen Bestandsgebäuden die technische Machbarkeitsprüfung auch das Zusammenspiel von PV und Begrünung berücksichtigt und andere Flächen als das Dach (Gelände, Gebäudefassade, Schallschutzwände) einbezogen werden.

Darüber hinaus hätten wir uns gewünscht, dass die Novellierung die Kommunen, Landratsämter und Regierungspräsidien verpflichtet, Maßnahmen zur Förderung der solaren Stromerzeugung auf Freiflächen zu ergreifen und sich der Photovoltaikausbau nicht nur auf den Gebäudesektor beschränkt. So könnten bspw. die Kommunen verpflichtet werden, einen bestimmten Prozentsatz der Gemarkungsflächen für die Erzeugung regenerativer Energien zur Verfügung zu stellen. Dies würde nicht nur dem aktuellen Ausbau der PV auf Freiflächen helfen, der weit hinter den von der Landesregierung definierten Zielen hinterherhinkt, sondern würde auch der wichtigen Rolle der Windenergie beim Erreichen der Klimaschutzziele Rechnung tragen. Gerade hier besteht deutlicher Handlungsbedarf, um dem in den letzten Jahren stark zurückgehenden Ausbau neuen Schub zu verleihen. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, dass im Gesetz auch explizit erwähnt würde, welche wichtige Rolle dem weiteren Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg zur Erreichung der gesetzten

Klimaschutzziele zufällt. Die Energiewende braucht einen verlässlichen Ausbaupfad für die Windenergie, insbesondere durch den Kohleausstieg und zum Erhalt der Versorgungssicherheit.

In der Gesetzesbegründung werden die Berechnungen für die PV Anlagen beispielhaft dargestellt. Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass unter die Verpflichtung von PV-Anlagen von Nichtwohngebäuden auch Objekte fallen, die außerhalb geschlossener Ortschaften liegen oder nicht an die Stromversorgung angeschlossen sind. Hier wäre der Aufwand für die Herstellung des Stromhausanschlusses unverhältnismäßig und gesamtwirtschaftlich nicht sinnvoll. Bei den beispielhaften Berechnungen wurden die Anschlusskosten nicht berücksichtigt. Bei Anlagen von 200 kW ist in der Regel eine Kundenstation notwendig. Alleine für die Errichtung einer 20-kV-Kundenstation muss der Kunde mit zusätzlichen Kosten von 100.000 - 150.000 € rechnen. Das ist fast eine Verdoppelung der Baukosten gegenüber den Annahmen aus dem Gesetzentwurf. Weiterhin fehlen bei der Betrachtung die Kosten für den Betrieb der Anlage und die Kosten für die Einnahmen aus der Einspeisung.

Für eine solche 20-kV-Elektroanlage benötigt man zudem nach der DIN VDE 0105-100 eine verantwortliche Elektrofachkraft. Die meisten Bauherren, aber auch niedergelassene Elektrobetriebe, verfügen nicht über die entsprechende fachliche Qualifikation für den Betrieb einer 20-kV-Anlage.

Als Betreiber einer PV-Anlage wird man automatisch Energiewirt und damit Unternehmer. Das beinhaltet verschiedene Pflichten, wie bspw. die Abführung der Mehrwertsteuer. Gerade bei den privaten Bauherren kann solch ein erzwungenes Unternehmertum auf Widerstand stoßen.

Problematisch ist aber die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Errichtung von Erzeugungsanlagen. Das EnWG verbietet in Umsetzung der europäischen Strombinnenmarkttrichtlinie Netzbetreibern den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen. Hintergrund dieser Entflechtungsvorschrift ist, dass sichergestellt werden soll, dass Netzbetreiber neutral sind und keinen eigenen wirtschaftlichen Interessen auf der Wertschöpfungsstufe Erzeugung haben. Selbst wenn man eine Verpachtung von Dachflächen von Gebäuden der Netzbetreiber für zulässig erachten sollte, würde es trotzdem dem Sinn der Entflechtungsvorgaben widersprechen. Aus diesem Grund sollte klargestellt werden, dass Netzbetreiber von der PV-Verpflichtung ausgenommen sind.

Unabhängig davon gibt es Gebäude von Netzbetreibern, welcher einer PV-Pflicht aufgrund der Bauart und der Funktion nicht zugänglich sind, auch wenn Sie grundsätzlich über geeignete Dachflächen verfügen. Dies sollte in der Gesetzesbegründung zumindest klargestellt werden.. So sollten in der

Gesetzesbegründung Transformatorenstationen explizit genannt und von der Pflicht zur Errichtung von PV-Anlagen ausgenommen werden. Dies liegt an verschiedenen technischen Gegebenheiten. So muss beispielsweise das Dach der Transformatorenstationen für bestimmte Wartungsarbeiten herabgenommen werden. Das wäre mit einer fixen Verkabelung der PV-Anlage nicht möglich. Die PV-Anlagen sind bei den gängigen Stationen im Land (z.B. Uk2820), mit 1,80 Meter im Griffbereich von Personen. Damit sind die Anlagen durch Vandalismus oder Diebstahl gefährdet. Außerdem geht über frei zugängliche Kabel von der Anlage eine erhöhte Personengefährdung aus. Zur Vermeidung von Missverständnissen bitten wir deshalb darum, Transformatorenstationen als Beispiel für eine technische Unzulässigkeit in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

Gleiches gilt für Umspannwerke In Umspannwerken befindet sich ausschließlich das Eigenbedarfsnetz des Betreibers v, welches grundsätzlich nicht das Netz der öffentlichen Versorgung ist. Diese PV-Anlagen müssen hingegen – wie auch alle anderen Netzkunden - im Netz der öffentlichen Versorgung angeschlossen werden. Dies würde bei einer großen Anzahl von HS/MS-Umspannwerken zu unverhältnismäßig hohem Aufwand beim Netzanschluss führen.

Ähnliche Probleme gibt es auch bei der Gasnetzinfrastruktur. Gasverteilanlagen haben Be- und Entlüftungsöffnungen, welche für den sicheren Betrieb unerlässlich sind und einer Ausstattung mit PV im Wege stehen würden, da hier elektrische Anlagen auf Grund der Zündgefahr untersagt sind.

Weiter ist zu beachten, dass sich aufgrund des steigenden PV-Ausbaus der Aufwand für Netzbetreiber direkt beginnend mit Netzverträglichkeitsprüfungen, der Anlagenverwaltung, Vergütung oder Direktvermarktung und ggf. indirekt über erforderliche Netzausbaumaßnahmen oder intelligenter Netzsteuerung erhöhen wird. Voraussetzung ist, dass der Gesetzgeber und die zuständigen Regulierungsbehörden diese Investitionskosten voll in die Netzentgeltberechnung mit einbeziehen. Damit die Netzbetreiber weiter ihren Beitrag zur Energie-, Wärme- und Verkehrswende leisten können, sind nachhaltige und verlässliche Rahmenbedingungen für die milliardenschweren Investitionen in die Netzinfrastruktur unabdingbar. Regulierungsbehörden und Politik müssen eine wettbewerbsfähige und verlässliche Verzinsung des Eigenkapitals der Netzbetreiber sicherstellen, die einem internationalen Benchmark der Investoren standhalten. Letztendlich führen die Ausbaumaßnahmen in der Netzinfrastruktur zu einer Steigerung der Netzentgelte. Auch hier ist die Unterstützung der Landesregierung bei der Schaffung von Akzeptanz in der Bevölkerung notwendig. Netze sind das Rückgrat der Energiewende, deren Anforderungen mit

der Dekarbonisierung, Dezentralisierung, Digitalisierung und Sektorkopplung stetig steigen.

### **§ 8b Pflicht zur Installation von PV auf Parkplätzen**

Gerade vor dem Hintergrund der Zunahme der Elektromobilität ist die Ausstattung von Parkplätzen mit PV-Anlagen zu begrüßen. Hier erscheint uns die Aufgriffsschwelle der PV-Pflicht von 75 Stellplätzen aber zu vorsichtig. Auch kleinere Parkplätze stellen durchaus geeignete Flächen da. Daher sollte die Aufgriffsschwelle nochmals angepasst werden. In diesem Zusammenhang möchten wir anregen, dass das Land jenseits der bisherigen Förderprogramme für innovative Ladelösungen bei Parkplätzen (INPUT) grundsätzlich PV-Anlagen auf Parkplätzen in Kombination mit Ladeeinrichtungen unterstützt.

Torsten Höck  
Geschäftsführer  
Tel: 0711 933491-20  
Fax: 0711 933491-99  
info@vfew-bw.de

**VfEW**  
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V  
Schützenstraße 6  
70182 Stuttgart